

Oben den Special. Fall des Haimaffloren Endelst
Loßbarts, abgeben sollas eines afmaligen Gemains. Von dem
zu der Zeit und nachherigen Einigung auf dem Platz in
der Einigung. Also, namens Jacob von Hart, und in dem
der einig, ob demselben Endelst von Hart zu der Zeit und, oder
aber zu erst. Also das Haimaffloren Endelst & Jacob von Hart
in vorgedachter Einigung des von dem Haimaffloren
Endelst namens und nachherigen Herrn. Commission Einlassbarten
Haimaffloren einseitig abgeben, da, B. weil der Vater des befragten
Endelst von Hart, im Haimaffloren Endelst zu der Zeit und, oder
kauft, und nachherig auf dem Platz zu erst. Also eingekauft,
mit dem für sich und seiner Karllomen allen ferneren Kauf an
einem Gemain. Erst zu der Zeit und, oder, Karllomen, folglich der von
Haimaffloren Einlassbarten maß zu machen, das gegen aber,
weil es auf dem Platz gegeben, als ein gegebenes Einlassbarten
von erst. Also eingekauft zu der Zeit und, oder, Karllomen,
nach so oft der Platz, als der Einig. Also, Haimaffloren und
Haimaffloren, von so oder der selben in dem und dem
Jahr fallen, der vorgedachte Einlassbarten und Endelst, zu der Zeit
zu der Zeit, und zu der Zeit der Haimaffloren, von so oder der selben
auf aufgeben, man formeligen Haimaffloren auf der Quali,
tut zu der Zeit und, oder, Karllomen, nach der Zeit und, oder,
der Endelst von Hart für sich und seiner Karllomen, nach dem
allen Kauf an dem Gemain. Erst und der Zeit und, oder,
Haimaffloren, von zu erst. Also eingekauft der Zeit und, oder,
mit dem Haimaffloren namens Haimaffloren. Erst das Platz der
erst eines Einlassbarten von zu erst. Also also zu der Zeit und, oder,
von so, da, der Zeit und, oder, Haimaffloren, von so, da, der Zeit und, oder,
Haimaffloren, von so, da, der Zeit und, oder, Haimaffloren, von so, da, der Zeit und, oder,
Haimaffloren, von so, da, der Zeit und, oder, Haimaffloren, von so, da, der Zeit und, oder,
Haimaffloren, von so, da, der Zeit und, oder, Haimaffloren, von so, da, der Zeit und, oder,

obrigkeit: Willensmachung dahin gesezt, daß das offtermachen
Eidalt des Jars derer Handen, Jaus Jacob und Eidalst des Jars,
die gegenseitige Kaszara des Jars, Jausachin für sich und
die Jausen als Jausen, Jausen des Jars, Jausen, Jausen, Jausen,
Jausen Jausen Jausen Jausen, aber nicht die Jausen von
dem Jausen Jausen Jausen Jausen, aber nicht die Jausen von
Jausen Jausen Jausen Jausen, bis sie sich auf eine Jausen Jausen,
und dem Jausen Jausen Jausen Jausen, Jausen Jausen Jausen
Jausen zum Jausen des Jausen Jausen Jausen Jausen.

Actum Ca.

Der 8. Martii 1783.

Matt Schreiber Kanzler
Zürich.

Aber den Special Fall der Heimathlosen Rudolfph Bossharts, ehlichen Sohns eines ehemaligen Gmeinds Genossen zu Oberhittnau und nachherigen Einzüglins auf dem Pfalhof in der Riechhöri Fehralotrf namens Jacob Bosshart, und in betreff[end] der Frage, ob bemaltem Rudolf Bosshart zu Oberhittnau, aber zu Fehr Altorf das Heimatrecht gebühre? Haben Mehre in sorgfältiger Erdauring das von Seite der Erben den heimathlosen Seithen eigens mindergesetzten ehren Comission hinter brachte Vorrathphlags einhellig erlaut, dass, Weil der Vater des besagten Rudolfs Bossharts kein Heimat und Hüter zu Oberhittnau verkaufft, und nachher sich auf der Pfal zu Fehr Altorf eingekauft mithin für sich und seine Nachkomen allen ferneren Guthail an dem Gemeind Recht zu Ober Hittnau verlohren, folglich der [xxx]¹ hiesan keinen Aufbruch mehr zu machen, dargegen aber, Weil er auf dem Pfalhof gebohren, als ein gebohrner Richgenosse von Fehr Altorf angesehen zu werden befügt seye: diesen nach sowohl die Stalhöfler, als die Liechs Fehr Altorf ihnen und seinen Nachkomen, wan er oder dieselben in krank und arm Tage fallen, die gehörige Unterhaltung und Unterstützung zu leisten, auch zu handen der Gemeinde, wo er oder dieselben sich aufhalten einen förmlichen Heimatschein nach der Qualetat zuertheilen geflüthig seyn sollen, nach welcher mehr betagter Rudolf Bosshart für sich und seine Nachkomen zwahr von allem Gutheil an dem Gemeinds Recht und Vorzügen eines Gemeindsgenossen zu Fehr Altorf ausgeschlossen bleibt, aber mit dem ihm anerbohrenen Heimath Recht des Pfalhofs die Rechte eines Riechgenossen zu Fehr Altorf also zugeniesen solle, dass dieser Hof und Riechgemeinde Ihne, wan er hiete Ihnen sizen wollte gegen Erlegung des gewohnten Hintertag Gelts als Hinterfass bey sich zu gedulden haben: wobei die

Hochobrigkeit Willensmeynung dahin gehet, dass das offtermalten Rudolfs Bossharts beyder Brüdern, Hans Jacob und Rudolfs Bosshart, die gegenwärtig Besizern des Pfalhofs, fernerhin für sich und die Ihrigen als Riechgnossen von Fehr Altorf angesehen, und aller Seithen dieser Riechtgenossenschaft genuss aber auch Wie bisaufhin von dem Gemeinderecht und Vorzügen eines dortigen Gemeindgenossen ausgeschlossen seyn sollen, Dis sie sich auf eine der Gemeindgefällige und dem Hochobrigkeit: ihre gegeben Einzung Brieff angemessen Weise zum Besitz des Gemeinderecht eingelaufft haben.

Actum den 8. Martu 1783

Stattschreiber Kanzleiy Zürich

¹ Wort nicht erkennbar